

Leitfaden für entlassene Strafgefangene

Christoph Nix, Alexander Palm (Hrsg.)

Mitarbeit

Sven Bruderek, Maryam Rassa,
Joachim Schnackenberg

Stand Oktober 2005

Blumhardt Verlag Hannover

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Blumhardt Verlag

Evangelische Fachhochschule Hannover

Blumhardtstraße 2

D-30625 Hannover

Telefon: +49 (511) 5301-108

Fax: +49 (511) 5301-139

E-mail: blumhardt-verlag@efh-hannover.de

www.blumhardt-verlag.de

Alle Rechte beim Verlag

Druck: Gruner Druck GmbH, Erlangen

Bild: Stephan Geesman

ISBN 3-932011-61-9

Vorwort

Der Druck nimmt zu. Je weiter unten in der gesellschaftlichen Hierarchie Menschen nach Alternativen suchen, um ihrem scheinbar vorgezeichneten Leben eine andere Wendung zu geben, desto weniger werden diese Versuche honoriert. Das Scheitern ist die Regel, der Erfolg ist die Ausnahme. Daran wird diese kleine Schrift nichts Grundlegendes ändern, einigen wird es ein Wegweiser sein. Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Hannover haben mit uns diesen Leitfaden erstellt. Er ist ein Anfang und wir freuen uns auf Kritik und neue Anregungen.

Wir danken dem Zeichner Stephan Geesman, besonders aber dem Förderer Hans-Dieter Müller aus Staufenberg und Winfried Möller für seine Hilfe.

Hannover, Oktober 2005

Christoph Nix
Alexander Palm

Übersicht

1. RAUS AUS DEM KNAST – WIE ORIENTIERE ICH MICH?	7
2. CHECKLISTE	8
3. WANN KOMMT MAN RAUS?	9
4. ENTLASSUNGSVORBEREITUNG	12
5. ENTLASSUNGSBEIHILFE	15
6. ANDERE ENTLASSUNGSVORBEREITUNGEN	17
7. WOMIT KOMME ICH RAUS?	18
8. ERSTE SCHRITTE NACH DER HAFTENTLASSUNG	19
9. DIE VERSCHIEDENEN ANLAUFSTELLEN FÜR EHEMALIGE STRAFFÄLLIGE	25
10. ADRESSLISTE	35

1. Raus aus dem Knast – wie orientiere ich mich?

Alle wollen raus! Stimmt nicht. Wenn man lange genug drin war, fällt es schwer, sich draußen zu orientieren. Alle wollen raus. Es wäre leichter, wenn man „draußen“ eine Wohnung, eine Geliebte, Geld und eine Zukunft hätte. Mit Geld ist alles einfacher draußen und vermutlich wäre man sonst nicht „drin“. Oft jedenfalls ist das so. Wer also in Freiheit Geld gebunkert hat, eine Villa besitzt und einen Mann oder eine Frau hat, die ihn liebt, dem wird dieser Leitfaden wenig helfen.

Wer das nicht hat und trotzdem raus will oder raus muss, für den suchen wir hier nach Möglichkeiten der Orientierung, wir schreiben einen Fahrplan, wir wollen Mut zusprechen. Es hat Zweck, es zu versuchen, sich selbst zu organisieren, freundlich zu sein, einen Sinn im Leben zu sehen und zu finden. Dazu braucht es Bett und Brot, gelegentlich auch Zigaretten und Wein: denn „der Mensch lebt nicht vom Brot allein“.

2. Checkliste

Um zu wissen, was man draußen braucht, hier eine kleine Checkliste. Sie soll dazu dienen, dass man die ersten wichtigen Papiere in den Händen hält, wenn man draußen ist!

Was brauche ich?	Habe ich!
Entlassungsschein	
Geburtsurkunde	
Personalpapiere	
Arbeitspapiere	
Lohnsteuerkarte	
Konto	
Sozialversicherungsnachweis	
Evtl. letzter Leistungsbescheid aus früherer Arbeitslosigkeit	
Wohnberechtigungsschein	
Krankenversicherung	
Führerschein	
Nachsendeantrag	

All diese Dinge sind erstmal wichtig, um sich zurecht zu finden. Wer aber noch mehr wissen möchte oder bei dieser Checkliste nachhaken will, der sollte weiterlesen...

3. Wann kommt man raus?

Bei Straftende natürlich. Aber wann das ist, ist unterschiedlich.

Eine Entlassung kann zu folgenden Terminen und aus folgenden Anlässen erfolgen:

Nach Ablauf der gesamten Strafzeit

Das spricht im Grunde für sich. Jemand ist bis zum Schluss inhaftiert geblieben. Er wollte nicht vorher entlassen werden oder die Strafvollstreckungskammer hat eine vorzeitige Entlassung abgelehnt.

In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, einen Anwalt, der Erfahrung in Strafvollzugssachen gesammelt hat, zu Rate zu ziehen. Es gibt nicht viele, einige haben wir - ohne Garantie auf Vollständigkeit - im Adressteil aufgelistet.

Nach Ablauf von $\frac{2}{3}$ der Strafzeit

Nach § 57 Abs. 1 StGB gibt es die Möglichkeit, nach Ablauf von $\frac{2}{3}$ der Strafzeit den Straftest zur Bewährung auszusetzen. Diese Form der vorzeitigen Entlassung kommt recht häufig vor. Der Straftest muss jedoch einen entsprechenden Antrag stellen, ist darauf angewiesen, eine günstige Prognose zu bekommen und darf für die Allgemeinheit nicht gefährlich sein.

Bei Ersttätern ist die $\frac{2}{3}$ -Entlassung eher die Regel als die Ausnahme.

Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach der Hälfte der Strafzeit

Gemäß § 57 Abs.2 StGB kann die Strafe auch nach der Hälfte der Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Jedoch muss man mindestens sechs Monate in Haft gewesen sein, um sich auf diesen Paragraphen berufen zu können. Dies ist ebenfalls bei Ersttätern möglich, jedoch darf die Strafzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Anforderungen an eine günstige Sozialprognose sind hier etwas höher. Der Rest wird zur Bewährung ausgesetzt.

Zum Antritt einer Therapie (§ 35 BtMG)

Die Strafvollstreckung tritt dann zurück und kann nach der erfolgten Therapie wiederum nach $\frac{2}{3}$ zur Bewährung ausgesetzt werden (Vergleiche § 57 Abs. 2 StGB und § 35 BtMG).

Begnädigung

Gnade geht vor Recht. Es ist eine alte Befugnis, die vordemokratisch ist, nichts desto trotz besteht die

Möglichkeit, dass die Politik eine Gnadenentscheidung treffen kann. In den Gnadenordnungen von Bund und Ländern ist die Zuständigkeit geregelt, diese wird vom Bundespräsidenten herunterdelegiert. Der Antrag ist über die Staatsanwaltschaft zu stellen und nur bei außergewöhnlichsten Härten erfolgreich. Alle weiteren Regelungen sind in der Gnadenordnung zu finden

Entlassungszeitpunkt

Innerhalb enger Grenzen (§ 16 StVollzG) kann der Anstaltsleiter den Entlassungszeitpunkt flexibel gestalten.

Es soll "möglichst frühzeitig" rausgehen, sagt das Gesetz, das wäre spätestens um 8.00 Uhr in der Früh, denn "Morgenstund' hat Gold im Mund".

Ernsthaft: der Gefangene soll spätestens am Vormittag bis 12.00 Uhr entlassen werden. Alle anstaltsinternen Formalitäten müssen am Vortag abgeschlossen sein. Damit der Entlassungstag nicht mit Formalitäten überfüllt ist.

Für die Wochenenden und für Feiertage gilt: Der Gefangene soll am letzten Werktag raus. Er kann sogar bis zu zwei Tage vorher entlassen werden, wenn dringende Gründe (Familie, Beruf) gegeben sind.

4. Entlassungsvorbereitung

Die Entlassung soll bereits im Knast vorbereitet werden. Dazu soll der Vollzug gelockert und ggf. Sonderurlaub gewährt werden. Das alles steht im § 15 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

Bereits im Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) soll die JVA festhalten, ab wann mit der Entlassungsvorbereitung begonnen werden soll. Dies sollte etwas 6 bis 9 Monate vor der eigentlichen Entlassung beginnen. Es sollen konkrete Hilfen beim Finden von Arbeit, der Wohnung, der Familienzusammenführung angeboten werden.

Leider werden überall die praktischen Entlassungshilfen aufgrund des Haushalts reduziert. Daher wollen wir hier einen weiteren und detaillierten Überblick geben.

Papiere müssen stimmen.

Bitten Sie die SozialarbeiterInnen, Ihnen bei der Besorgung von Ausweispapieren (Personalausweis, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis) behilflich zu sein. Zudem ist es ratsam, ein Konto zu eröffnen.

Schulden

Fangen Sie früh an, die Schulden zu regulieren. Helfen Ihnen die SozialarbeiterInnen nicht, so schreiben Sie selbst die Schuldnerberatung an (s. Adressen) und bitten um einen Besuch (§ 24 Abs. 2 StVollzG). (Siehe auch die Schuldnerberatung)

Wohnungssuche

Es ist ratsam, sich bis zu drei Monate vor der Entlassung eine Wohnung zu suchen. Dies kann entweder über den freien Wohnungsmarkt oder mit Hilfe des Wohnungsamtes (s. Adressen) geschehen.

Das Wohnungsamt kann Ihnen helfen, eine Wohnung zu finden. Es gibt so genannte Sozialwohnungen, die von diesem Amt vermittelt werden können. Die können sie durch einen Wohnberechtigungsschein erhalten, der ebenfalls vom Amt ausgestellt wird.

Arbeitssuche

Studieren Sie die Stellenanzeigen. Vielleicht hat man ja Glück. Es ist wichtig, sich schon im Knast um einen Job zu kümmern. Denn wenn man draußen ist, ist mit einer Arbeit alles leichter.

Die Agentur für Arbeit kann einem dabei helfen. Sie zeigen, welche Berufe oder Angebote für einen gut wären und unterstützen einen dabei.

Man kann auch den Besuch eines Mitarbeiters beantragen oder den Sozialarbeiter vor Ort ansprechen. All dieses soll schon während der letzten Zeit im Gefängnis geschehen. Der AVD und der Sozialarbeiter sollen Ihnen dabei helfen. Sprechen Sie sie einfach an!

5. Entlassungsbeihilfe

Grundsätzlich kommen folgende Hilfen in Betracht: Reisekosten und Reiseverpflegung, Bekleidung, Körperpflege, Koffer, Überbrückungsbeihilfe.

Reisekosten und Reiseverpflegung

Kann der Gefangene die Reisekosten nicht oder nicht ganz zahlen, so hat er Anspruch auf deren Übernahme oder einen Zuschuss bis an sein Entlassungsziel, einen Ort in Deutschland, aber auch im Ausland (LG Frankfurt NStZ 1985, 46).

Dauert die Reise länger als vier Stunden, so steht ihm auch Verpflegung zu (Verwaltungsvorschrift Nr.2).

Bekleidung, Körperpflege, Koffer

Der Verweis auf unmoderne oder schlecht hergerichtete Kleidung ist unzulässig. Hier ist ebenfalls, sofern das Überbrückungsgeld nicht ausreicht, eine Eingliederungserleichterung zu gewähren.

Überbrückungsbeihilfe

Soll den notwendigen Lebensunterhalt sichern, bis man Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht. Wenn man aber Überbrückungsgeld erhält, so geht dies vor. Möglichweise hat man aber Anspruch auf eine ergänzende Überbrückungsbeihilfe. Die Überbrückungsbeihilfe soll für vier Wochen reichen. Zur Höhe lässt sich feststellen, dass vom Mindestsatz der Hilfe zur Existenzsicherung auszugehen ist.

Auszahlung der Überbrückungsbeihilfe

Es ist auch möglich, die Überbrückungsbeihilfe nicht direkt an den Entlassenen auszuzahlen. Falls davon ausgegangen wird, dass man mit dem Geld nicht über die Runden kommt, kann dieses auch an andere Personen gegeben werden. Dafür kommen Familienangehörige und auch Sozialarbeiter in Frage, die einem dann helfen, mit dem Geld zu wirtschaften. Gegebenenfalls wird die Hilfe dann in Raten ausgezahlt.

Keine Pfändung!

Die Überbrückungsbeihilfe und die Erstattung der Reisekosten dürfen nicht gepfändet werden. Der Gerichtsvollzieher darf keinen Pfändungs- oder Überweisungsbeschluss durchsetzen. Das Geld gehört Ihnen!

6. Andere Entlassungsvorbereitungen

Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden. Aber was heißt **Lockerung**?

Diese hat verschiedene Gesichter, also...

- Lockerung heißt, dass man außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen darf (unter oder ohne Aufsicht).
- Lockerung heißt, dass man zu bestimmten Zeiten die Anstalt verlassen darf (auch unter oder ohne Aufsicht).

Aus diesen Vorschriften (§ 11 StVollzG) kann man sehen, dass man nach draußen darf, um dort bestimmten Dingen nachzugehen, z. B. um eine Wohnung zu suchen oder zu arbeiten.

Ebenfalls kann man in eine **offene Anstalt** oder Abteilung verlegt werden. Auch dieses hat zum Ziel, dass man sich um Sachen kümmern kann, damit man sich später draußen zurecht findet.

Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann **Sonderurlaub** gewährt werden. Auch dieses soll dabei helfen, dass man nachher draußen alles geregelt hat.

Bei **Freigängern** ist das noch mehr: nämlich innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung bis zu sechs Tage im Monat. Das sind maximal 54 Tage.

7. Womit komme ich raus?

Selbst wenn in der Haft kein Entlassungstraining stattgefunden hat, wenn die Vorbereitung unzureichend war, so muss man Ihnen wenigstens die einzelnen Möglichkeiten der Entlassungsbeihilfe gewähren:

Reisekosten, Klamotten und Verpflegung (siehe oben).

Davon zu unterscheiden ist aber noch das **Überbrückungsgeld**, es ist in § 51 StVollzG geregelt.

Aus diesem Paragraphen ist zu entnehmen, dass aus dem Lohn für eine Beschäftigung ein Überbrückungsgeld gebildet werden soll.

Das angesparte Geld ist als eine Art „Polster“ für den Gefangenen und seine Familienangehörigen zu verstehen, damit für die ersten vier Wochen nach der Entlassung der Lebensunterhalt gesichert ist.

Das hängt damit zusammen, dass die Auszahlung von Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder auch die Jobsuche einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Das Überbrückungsgeld stellt das Zweifache des Regelsatzes nach SGB XII dar. Also 2 x 345 € für einen Alleinstehenden, bzw. 311 € für den unterhaltsberechtigten Partner sowie 207 € für Kinder bis 14 Jahren und 296 € für Kinder ab 14 Jahren. Nach § 7 SGB II bezieht jeder Arbeitslosengeld II, der zwischen 15 und 65 Jahren alt und erwerbsfähig ist. Der Regelsatz beim ALG II ist der gleiche nach dem bisherigen ALG nach dem SGB XII. Das Geld für die anderen Personen in dem neuen Haushalt wird dem Antragssteller demnach auch zugerechnet.

8. Erste Schritte nach der Haftentlassung

Wer aus dem Gefängnis entlassen wird, braucht drei Dinge: Arbeit, Geld und Wohnung. Gleich nach der Entlassung sollten Sie deswegen folgende Stellen aufsuchen:

Agentur für Arbeit (AA)

Als erstes sollten Sie sich bei der zuständigen AA melden (Adressliste). Dort müssen Sie sich arbeitslos melden (sofern dieses nicht schon bei den Sprechstunden der AA in der JVA geschehen ist). Die Arbeitslosmeldung kann nur persönlich erfolgen. Es wird dann geprüft, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (siehe Arbeitslosengeld I und II). Gleichzeitig werden Sie in die Arbeitsvermittlung aufgenommen. Achtung: Sie kommen frühestens vom Tag der Meldung bei der Agentur an finanzielle Zuwendungen, rückwirkend gibt es diese nicht. Wenn Sie sich also nicht sofort am Entlassungstag arbeitslos melden, verschenken Sie unnötig Geld. Damit Ihr Auftritt bei der AA möglichst reibungslos über die Bühne geht, sollten Sie Ihren Personalausweis, Ihre Lohnsteuerkarte, Ihren Sozialversicherungsausweis und die Arbeitsbescheinigung von der JVA mitbringen. Wenn Sie nicht alle Dokumente parat habt, gehen Sie trotzdem sofort hin!

Sozialamt

Falls Sie weder Einkommen noch Vermögen haben und auch kein Geld von der AA bekommen, haben Sie vermutlich Anspruch auf Sozialhilfe. In diesem Fall also nichts wie hin zum Sozialamt!

Wohnungsamt

Wenn Sie nach der Entlassung keine Wohnung haben, sollten Sie sich zunächst an die Wohnungsvermittlung beim Sozialamt bzw. das Wohnungsamt wenden. Natürlich können Sie auch versuchen, auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen zu finden. Durch einen Blick in die Tageszeitung kann man sich über aktuelle Angebote informieren. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, selbst ein Inserat aufzugeben. Falls Sie den Start ins neue Leben nicht allein wagen wollen, ist vielleicht eine Mitwohnzentrale die richtige Adresse für Sie. Wenn Sie intensivere Betreuung benötigen, sollten Sie versuchen, in einer betreuten Wohngruppe unterzukommen. Wenn auf die Schnelle wirklich gar keine Wohnung aufzutreiben ist, können Sie in vielen Städten für einige Zeit in einem Wohnungslosenheim unterkommen.

Arbeitslosengeld I und II

Von der der Agentur für Arbeit (AA) bzw. der ARGE (Jobcenter), die der AA angegliedert ist, können Ar-

beitslose verschiedene finanzielle Leistungen erhalten. Die wichtigsten sind das Arbeitslosengeld I (ALG I), das von der AA gezahlt wird, und das Arbeitslosengeld II (ALG II), das die ARGE leistet. Beide unterscheiden sich in Höhe, Dauer und den Voraussetzungen, die man erfüllen muss, um sie zu bekommen.

Arbeitslosengeld I

Das ALG I beträgt 60% eines aus dem zuletzt verdienten Bruttogehalt pauschal errechneten Nettogehalts. Falls man mindestens ein Kind zu versorgen hat, 67%. Die Dauer des ALG I hängt davon ab, wie lange man beitragspflichtig gearbeitet hat, und vom Alter (Um einen Anspruch auf ALG I zu haben, müssen Sie mindestens innerhalb der letzten zwei Jahre zwölf Monate gearbeitet haben). Sie liegt zwischen sechs Monaten und kann in besonderen Fällen auf 18 Monaten verlängert werden. Ab dem 1. Februar 2006 wird das ALG I nur noch maximal 12 Monate (bei älteren Arbeitslosen in bestimmten Fällen bis zu 18 Monate) lang bezahlt.

Voraussetzungen für den Erhalt von ALG I sind:

Arbeitslosigkeit: arbeitslos ist, wer keine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche hat, tatsächlich erwerbsfähig ist, sich nachweislich bemüht eine Stelle zu bekommen, und für die AA jederzeit für Vermittlungen zur Verfügung steht.

Anwartschaft: Nur wer innerhalb der letzten 24 Monate (36 Monate bis zum 31. Januar 2006) mindestens 12

Monate gegen Bezahlung beschäftigt war, erhält ALG I.

Meldung: Die AA zahlt ALG I erst ab der persönlichen Meldung bei der für ihn zuständigen AA. Wer sich nicht bei der AA meldet, sobald er von seiner künftigen Arbeitslosigkeit erfährt, muss Abzüge vom ALG I in Kauf nehmen.

Arbeitslosengeld II

Das ALG II beträgt 345 € pro Monat in den alten Bundesländern und Berlin bzw. 331 € pro Monat in den neuen Bundesländern. Nicht arbeitende Angehörige erhalten pauschal je nach Alter zwischen 207 € bzw. 199 € und 311 € bzw. 298 € Sozialgeld. Darüber hinaus werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen (hierfür ist allerdings das Sozialamt und nicht die ARGE zuständig). In den ersten zwei Jahren des Bezugs von ALG II wird noch ein Zuschlag von $\frac{2}{3}$ (erstes Jahr) bzw. von $\frac{1}{3}$ (zweites Jahr) des Unterschiedes zwischen ALG II plus Sozialgeld und dem zuvor bezogenen ALG I gewährt. Der Zuschlag ist allerdings auf 160 € (Alleinstehende), 320 € (Paare) und 60 € (pro minderjähriges Kind) begrenzt.

ALG II erhalten nur erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die bedürftig sind. Nicht bedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften oder Vermögen bestreiten kann. Auch Einkünfte und Vermögen des Ehepartners werden hierbei mit angerechnet. Empfänger von ALG II sind verpflichtet,

jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Tun sie das nicht, müssen sie mit empfindlichen Kürzungen rechnen.

Eine kurze Übersicht über das ALG II:

Die Regelleistungen

	Alleinstehende/r oder Alleinerziehende/r	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100 %	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder einschl. Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft erhalten je nach Bedarf die Grundsicherung: Hilfebedürftige Partner bekommen je 90 Prozent der Regelleistung.

Wohngeld

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Es wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Sollte sich innerhalb des vorher genannten, zweimonatigen Bewilligungszeitraumes das Familieneinkommen oder die Miete um mehr als 15 % erhöhen oder verringern, wird das Wohngeld neu berechnet.

Bei einem Umzug entfällt der Wohngeldanspruch für die bisherige Wohnung. Hier sollte deshalb unverzüglich ein neuer Wohngeldantrag für die neue Wohnung gestellt werden.

Personen, die Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II beziehen, sind von dieser Hilfe ausgeschlossen. Das nötige Geld wird dann in der eben genannten Leistung berücksichtigt. Sie bekommen es also, aber nicht vom Wohnungsamt sondern vom Sozialamt. Ein Gang weniger zu den Behörden...

Es ist also ein Zuschuss für Personen, die keinen Anspruch auf ALG II haben, aber trotzdem Geld brauchen.

9. Die verschiedenen Anlaufstellen für ehemalige Straffällige

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige Informationen über verschiedene verpflichtende und freiwillige Einrichtungen geben, die zu Ihrer Hilfe gedacht sind.

Resohelp

Steht natürlich für Resozialisierungshilfe. Die Sozialarbeiter von Resohelp stehen zu ihrer Verfügung, um Ihnen bei der Alltagsbewältigung nach der Haftentlassung zu helfen. Wenn Sie irgendwelche Fragen vor ihrer Entlassung haben sollten, so können Sie auch bereits aus dem Knast heraus Kontakt mit den Mitarbeitern aufnehmen.

Aber ich brauch' doch keine Hilfe!

Müssen Sie auch nicht, wenn Sie nicht wollen. Das Angebot der Resohelp ist nämlich freiwillig. Allerdings finden viele Menschen es hilfreich bei ihrer Entdeckungsreise in eine entfremdete Welt, einen Ratgeber zur Seite zu haben. Resohelp will genau das leisten. Sie bieten z. B. Hilfe an bei:

- der Führung des Bankkontos, ein Angebot, das Sie vielleicht hilfreich finden könnten, wenn Sie Schwierigkeiten bei der regelmäßigen Mietzahlung, Schuldentrückzahlung, Stadtwerkezahlungen, etc. haben.

- Schuldenregulierung
- der Wohnungssuche
- der Arbeitssuche
- Allgemeinen Hilfestellungen im täglichen Leben

Was hat denn die Resohelp davon, wenn sie mir helfen?

Bevor es Resohelp gab, wurde den Straftentlassenen, wenn überhaupt, oft nur durch Pastoren und das Sozialamt geholfen. Seit den frühen 70er Jahren gibt es nun eine organisierte Hilfe, um Menschen nach ihrem Knastaufenthalt beizustehen. Dabei ist das vorrangige Ziel Ihnen zu helfen, dass Sie einigermaßen stabil durch das neue Leben gehen können, ohne dass Sie gleich wieder im Knast landen.

Bewährungshilfe

Ich finde, ich habe mich im Knast eigentlich schon ganz gut bewährt!

Es gibt verschiedene Institutionen, die sich mit ehemaligen Straffälligen beschäftigen. Dazu gehört auch die so genannte **Bewährungshilfe**. Wenn Sie z. B. nach $\frac{2}{3}$ der Strafzeit entlassen werden, werden sie unter **Bewährung** gestellt. Dieses bedeutet, dass sie meistens von SozialarbeiterInnen betreut werden. Sie sollen und werden Ihnen beratend aber auch überwachend zur Seite stehen.

Worauf muss ich mich denn einlassen?

Meistens auf einen Sozialarbeiter, der Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Der Auftrag, den ihr Bewährungshelfer außerdem vom Staat bekommen hat, ist dafür zu sorgen, dass Sie sich an den ambulanten Vollzug halten.

Ich möchte gerne ein ganzes neues Leben beginnen, denn ich habe gesehen, dass ich auf bösen Wegen gewandelt bin!

Wenn Sie dazu gerne Hilfe in Anspruch nehmen wollen, dann kann ihr Bewährungshelfer in erster Linie dafür sorgen, dass Sie Kontakt mit den richtigen Leuten aufnehmen. Er kann Sie z. B. an Sucht-, und Schuldnerberatungsstellen weitervermitteln, Sie bei Behördengängen begleiten (Wohnungsamt, Sozialamt, Arbeitsamt), und er kann ihnen sagen, welches Verhalten und welche Einstellung hilfreich sind, um gut ihren Bewährungsaufgaben nachzukommen (§ 56 d Abs. 3 StGB).

Was sie vielleicht auch interessiert, ist die Tatsache, dass ihr Bewährungshelfer in der Begleitung auf ihrem neuen, guten Weg der Schweigepflicht unterliegt (§ 203 Abs. 1 StGB). Allerdings hat er kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Was passiert, wenn ich doch mal schwach und rückfällig geworden bin?

Natürlich wissen Sie, dass manche Taten durch das Gesetz strafbar sind. Sollten Sie sich also nicht an ihre Bewährungsaufgaben gehalten oder gar eine kriminelle Tat begangen haben, so muss ihr Bewährungshelfer natürlich dem Gericht Bericht erstatten. Ihr Bewährungshelfer muss dem Gericht sowieso regelmäßig Bericht erstatten darüber, wie Sie mit ihrer neu gewonnenen Freiheit zurecht kommen.

Wann bin ich wieder ein völlig freier Mensch?

Die innere Freiheit ist natürlich nicht ausschließlich an äußere Gegebenheiten gebunden. Die äußere Freiheit erlangen Sie allerdings wieder, wenn Sie nicht wieder straffällig geworden sind, und/oder die Auflagen und Weisungen aus dem Bewährungsbeschluss erfüllt sind und die Bewährungszeit abgelaufen ist.

Führungsaufsicht

Warum bin ausgerechnet ich unter Führungsaufsicht?

Die ambulante Maßregel der Führungsaufsicht, so wird sie nämlich auch genannt, kann und soll Ihnen helfen, sich wieder in der Gesellschaft zurechtzufinden, ohne wieder rückfällig zu werden. Sie soll Haft-

und Unterbringungszeiten vermeiden oder verkürzen und unterschiedliche Hilfseinrichtungen vernetzen.

Und wie soll das funktionieren?

Sie kann zwischen 2 - 5 Jahren dauern. Ihnen wird für diese Zeit ein/e Mitarbeiter/in der Führungsaufsicht (Sozialarbeiter/in) zur Seite gestellt. Dieser Mitarbeiter wird insbesondere dann aktiv, wenn er den Eindruck hat, dass sie weitere Straftaten begehen könnten. Sollte dies der Fall sein, muss er das Gericht informieren. Das Gericht kann Ihnen in diesem Fall eine Weisung erteilen, die Sie auch einhalten müssen, wie z. B.:

- Sie müssen sich regelmäßig bei der Aufsichtsstelle melden, oder
- Sie dürfen Ihren Wohnort nicht ohne Erlaubnis verlassen
- Sie dürfen bestimmte Orte eventuell nicht aufsuchen.

Warum bin ich, und nicht mein Bekannter aus 'm Knast unter dieser Aufsicht?

Es gibt diverse gesetzliche Grundlagen für die Führungsaufsicht, so dass sie vom Gericht bei bestimmten Delikten angeordnet werden kann (§ 68 Abs. 1 StGB). Die Delikte, die die Gerichte besonders interessieren, sind z. B. der Drogenhandel, schwere Gewalttaten, Sexualdelikte bei denen mindestens 1 Jahr bereits verbüßt wurde. Wenn die Profis, die mit Ihnen arbeiten, dann auch noch glauben, dass bei Ihnen ein hohes Rückfallrisiko besteht, kann dies zur Führungsaufsicht führen.

Geht es nicht auch ohne den verlängerten Arm der Justiz?

Leider nicht. Die Mitarbeiter berichten dem Gericht regelmäßig über den Verlauf der Führungsaufsicht. Sollten Sie die Weisungen nicht befolgen, können Sie sich dadurch strafbar machen. Zusätzlich hat die Führungsaufsichtsstelle die Möglichkeit ihre eigenen Ermittlungen anzustellen, sollten sie Sie im Verdacht haben, sich strafbar gemacht zu haben oder zu planen eine Straftat zu begehen.

Ich will aber eigentlich meinen Bewährungshelfer behalten!

Das können sie ja auch gerne, denn Ihr Bewährungshelfer soll weiterhin die eigentliche Betreuungsarbeit leisten. Ergänzend dazu können sich auch die Mitarbeiter der Führungsaufsicht darum kümmern, dass sie Kontakt mit weiteren Hilfsangeboten, wie z.B. der Anlauf- und Beratungsstelle für Straffällige, und Therapieeinrichtungen, bekommen.

Übergangswohnheim für Männer

Gehören auch Sie zu den vielen Menschen, die sich nach ihrer Zeit im Gefängnis einfach nur wieder ein normales Leben wünschen, mit Wohnung, Familie, und Freunden. Leider hat nicht jeder Mensch das Glück, auf diese Möglichkeit zurückgreifen zu können. Sollten Sie noch nach einer Möglichkeit für ein Dach über dem Kopf suchen sollen, kann es auch zu Übergangslösungen kommen.

Das Karl-Lemmermann-Haus ist ein sozialpädagogisch betreutes Wohnheim, das qualifizierte Hilfe für Haftentlassene Männer im Alter von 21 - 58 Jahren leistet. Es ist leider nur eine vorübergehende Alternative für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Bei der Aufnahme findet ein Erstberatungsgespräch statt. Darauf folgen natürlich auch regelmäßige Gespräche, um Ihnen gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.

Welche Ziele werden durch die Hilfe gesetzt?

Das Karl-Lemmermann-Haus möchte in den verschiedensten Bereichen Hilfestellungen bieten. Einige dieser Bereiche sind hier kurz beschrieben:

- eigenständige Lebensführung
- materielle Grundversorgung
- eigene mietrechtliche Wohnung
- Erhalt eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes
- Teilnahme am politischen und kulturellen Leben.

Wie wohnt man da, wie ist man untergebracht?

Es gibt 36 Plätze, die sich auf verschiedene Wohnbereiche verteilen:

2 Aufnahmebereiche, die insgesamt 18 Plätze umfassen: 12 Einzel- und 3 Doppelzimmer mit Wohnküche zur Selbstverpflegung (abends, an Wochenenden)

2 Wohngruppen mit 5 und 8 Plätzen in Einzelzimmern, Gemeinschaftsraum und Küche

5 Wohneinheiten, das sind sehr gut ausgestattete Apartments mit eigenem Bad und Kochnische.

Das Karl-Lemmermann-Haus liegt stadtnah in Oberricklingen, sodass man auch in die Stadt gehen kann um Besorgungen zu erledigen.

Das Haus verfügt außerdem über Aktivitätsräume, wo man z. B. Billard, Tischfußball etc. spielen kann.

Es gibt auch eine Fahrrad- und Holzwerkstatt und sogar einen Garten, wo man im Sommer grillen kann. Was braucht man mehr, um einen guten Start zu haben?

Wie können die Mitarbeiter mir helfen, um meine Lebenssituation nach dem Knast zu verbessern?

Es wird Ihnen je nach Bedarf und natürlich auf Wunsch **Beratung, Begleitung und praktische Unterstützung** angeboten, wie z. B.

- in finanziellen Angelegenheiten (z.B. Schulden)
- in allen persönlichen und sozialen Angelegenheiten
- bei der Wohnungs- und Jobsuche etc.

Schuldnerberatung

Knapp bei Kasse, diesen Ausspruch kennt jeder. Doch was ist, wenn man mit diversen Rechnungen im Rückstand ist oder auch sein Girokonto überzogen hat? Und es scheint keine Möglichkeit zu geben, die Gelder aufzubringen?

Durch Verhandlungen zwischen der Schuldnerberatungsstelle und den Gläubigern kommen Kompromisse zustande, so dass die Gläubiger meistens bereit sind, auf einen Teil des Geldes zu verzichten, bzw. sich auf Ratenzahlungen einlassen.

Einiges kann man aber schon vorher in die Wege leiten. Es ist wichtig, sich einen Überblick über die eigene Schuldsituation zu verschaffen. Dabei ist es hilfreich, alle Gläubiger und die Schulden aufzulisten.

Um sicher zu gehen, dass kein Gläubiger verloren geht, hilft ein Auszug vom Amtsgericht und/oder eine Schufa-Selbstauskunft.

Fixpunkt

Der Fixpunkt ist eine ambulante sozialpädagogische Drogeneinrichtung, dessen Träger „Step“ in Hannover ist. Der Fixpunkt bietet folgende Angebote:

- Den Druckraum benutzen
- Spritzen tauschen und kaufen
- Etwas zu essen bekommen
- Duschen und Wäsche waschen
- Einen Übernachtungsplatz vermitteln lassen

- Sich von der Ärztin versorgen lassen – jeden Dienstag und Donnerstag
- Sich Beratung holen bei Drogen-Problemen.

Alle diese Angebote werden von den Mitarbeitern durchgeführt. Durch die örtliche Nähe zum Szenebereich versuchen die Professionellen, eine ambulante Versorgung zu gewährleisten, und stehen beratend zur Seite.

10. Adressliste

Amt für Wohnungswesen Hannover

Sallstr.16

30171 Hannover

Tel:0511-168-46668 Fax:0511-168-48531

Ansprechpartner für Wohnungslose:

Herr Sommer 0511-168-43858

Ansprechpartner für Wohnungssuche:

Herr Schütte / Frau Feuerhalm: 0511-168-43777

Agentur für Arbeit Hannover

Brühlstr.4,

30169 Hannover

Tel:0511-919-0 Fax:0511-919-1702

Ansprechpartner: Herr Betker 0511-91912525

Internet: www.arbeitsamt.de

Arbeitstherapeutische Werkstatt –ATW

Engelbosteler Damm 72

30167 Hannover

Tel:0511-703682 Fax:0511-708740

Berufsinformationszentrum im Arbeitsamt – BIZ

Brühlstr.4

30169 Hannover

Tel: 0511-919-2005

Bewährungshilfe Büro Bückeburg

Ulmenallee 24

31675 Bückeburg

Tel: 05722-2890037 Fax:05722-27231

Bewährungshilfe Büro Göttingen

Reinhäuser Landstraße 10

37083 Göttingen

Tel: 0551-50763-0 Fax:0551-50763-26

Bewährungshilfe Büro Hannover Bödeckerstraße

Bödeckerstraße 1

30161 Hannover

Tel: 0511-38764-0

Fax:0511-38764-14

Bildungswerk der niedersächsischen Wirtschaft GmbH

Schiffgraben 29,

30175 Hannover

Tel:0511-3012683

Fax:0511-3361793-55

E-Mail:h-g.gelin@bnw.de

Café Connection Kontaktladen und Drogenberatung

Fernroderstr.12,

Postfach 1252

30012 Hannover

Tel: 0511-3360412

Fax: 0511-3481214

Fix Punkt

Hamburger Allee 75

30161 Hannover

Tel: 0511- 3886465

Fax: 0511-3886466

Forum Jugend -und Erwachsene

Bultstr. 17A

30159 Hannover

Tel: 0511-817355

Fax: 0511-817357

Führungsaufsicht bei dem Landgericht Bückeburg

Ulmenalle 24

31675 Bückeburg

Tel: 05722-5977

Fax: 05722-27231

Führungsaufsicht bei dem Landgericht Hannover

Haltenhoffstraße 226

30419 Hannover

Tel: 0511-27804-15

Fax: 0511-27804-60

Führungsaufsicht bei dem Landgericht Hildesheim

Twetje 10

31134 Hildesheim

Tel: 05121-1791211

Fax: 05121-1791212

Führungsaufsicht Celle bei dem Landgericht Lüneburg

Trift 10

29221 Celle

Tel: 05141-23091

Fax: 0514-908330

JobCenter

Freundallee 11

30173 Hannover (Hannover Südost)

Tel: 0511-27903-0

JobCenter

Mengendamm 12c

30177 Hannover (Hannover-Nordost)

Tel: 0511-168- 47051

JobCenter

Walter-Giesecking-Str. 6-10

30159 Hannover (Nordwest)

Tel: 0511-820780

Job- Center

Calenberger Esplanade 1-6

30169 Hannover (Südwest)

Tel: 0511-12332-0

Karl - Lemmermann – Haus

Am Wacholder 9

30459 Hannover

Tel: 0511-410282-0

Fax: 0511-410282-82

Kleiderkammer – Caritasverband Hannover e.V.

Leibnizufer 13

39169 Hannover

Tel: 0511-12600-0

Kleiderkammer – Deutsches Rotes Kreuz

Zeißstr.8

30519 Hannover

Tel: 0511-84206-42

Ausgabe nach Vereinbarung

Mieterhilfe e.V.

Rat und Tat, Soforthilfe ohne Warteliste!
Flüggestraße 21
30161 Hannover
Tel: 0511-9904949 Fax: 0511-9904950

Möbelhalle Arbeed gGmbH

Sutelstr.8
30659 Hannover
Tel: 0511-64992-13

**Möbellager der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrts-
pflege**

Lilienthalstr.2
30179 Hannover
Tel: 0511-3501206 Fax: 0511-463097

Neues Land Christliche Drogenarbeit

Steintorfeldstraße 11
30161 Hannover
Tel: 0511-33611730

Rechtsanwältin Tanja Brettschneider

Stephanusstraße 9
30449 Hannover
Tel: 0511- 9247930 Fax: 0511-9247320

Rechtsanwältin Alik Burke

Osterstraße 60
30159 Hannover
Tel: 0511-3076070 Fax: 0511-30760770

Rechtsanwalt Achim Fuhrmann

Lister Meile 21
30161 Hannover
Tel: 0511-4372430 Fax: 0511-4372433

Rechtsanwalt Hans Holtermann

Hohenzollernstraße 31
30161 Hannover
Tel: 0511-383970 Fax: 0511-3839788

Resohelp Hannover

Hagenstr.36

30161 Hannover

Tel: 0511-99040-20/-21/-22 Fax: 0511-99040-24

Ansprechpartner: Herr Seyberlich / Herr Wagner

E-Mail: resohelp.hannover@zbs-hannover.de

Schuldnerberatungsstelle – Arbeitslosen Zentrum

Lange Laube 22

30159 Hannover

Tel: 0511-14551

Schuldnerberatungsstelle – Caritas Hannover

Gruppenstr.8

30159 Hannover

Tel: 0511-270739-70

Schuldnerberatungsstelle - Stadt Hannover

Blumenauer Str. 3-7

30449 Hannover

Tel: 0511-168-43914

Sozialamt Hannover

Postfach 125

30001 Hannover

Tel: 0511-168-0

Sozialamt Hannover – Fachbereich “Hilfe zur Arbeit“

Arndtstr. 1,

30167 Hannover

Tel: 0511-16840771

Volkshochschule Hannover – Ausbildungsbegleitende Hilfen

Am Taubenfelde 4

30159 Hannover

Tel: 0511-7010781